

# Vereinsatzung

## SUP Sport Club Lübecker Bucht

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen ‚SUP Sport Club Lübecker Bucht
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name SUP Sport Club Lübecker Bucht e.V.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Vereinszweck des SUP (Stand-Up-Paddel) Sport Club Lübecker Bucht ist die aktive Pflege und Förderung des SUP Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch

- die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Unternehmungen
- Durchführung dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen und Vorträgen

verwirklicht.

Hierfür soll das Stand-Up Paddeln auf der Ostsee in der Lübecker Bucht und im Binnenland weiter etabliert werden. Der SUP Sport Club richtet sich in erster Linie an interessierte, sportlich aktive Menschen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, den Sport in der Gemeinschaft zu erleben oder auch zu erlernen. Dabei steht der Teamgeist und das gemeinsame Interesse an der Ausübung des SUP Sports im Mittelpunkt. Hierzu zählt auch der Erfahrungsaustausch, sowohl auf dem Wasser - wie auch an Land! Der Club bekennt sich zum Amateursport.

- 2.) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, § 52 Abs. 2 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen i.S.d. Abs. 1.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
- 6.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Finanzierung des Clubs**

Die erforderlichen Finanz- und Sachmittel werden generiert durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Zuschüsse und Darlehen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend des Clubzwecks
- Entgelte für Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Materiallagerung und /-vermietung.

### **§ 4 Mitglieder, Aufnahme in den Verein**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich den Vereinszielen verpflichtet fühlt, bzw. sich zum Vereinszweck bekennt und über ein eigenes SUP Board verfügt.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand abgelehnt worden ist. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- 6.) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30 €,
  - b) ein Jahresbeitrag von 120 €.
- 2.) Die Aufnahmegebühr des Vereins beläuft sich auf € 30,00, der Jahresbeitrag auf € 120,00; der Vorstand ist berechtigt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung die Aufnahmegebühr wie auch den Jahresbeitrag für das jeweilige bevorstehende Kalenderjahr um bis zu 3 % zu erhöhen.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus zum 01.01. des Kalenderjahres fällig. Gültig ist das Datum des Zahlungseingangs. Der Mitgliedsbeitrag kann entweder auf das Vereinskonto überwiesen oder per Lastschrift entrichtet werden. Sollte der Eintritt nicht zum 01.01. erfolgen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr, erfolgt die Berechnung anteilig ab dem Eintrittsmonat.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag, Beitragserleichterungen zu gewähren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und der Nutzungsbedingungen zu benutzen und an allen angebotenen Kursen, Ausflügen, Reisen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- 4.) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet:
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,
  - b) durch freiwilliges Ausscheiden jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres, durch die schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand, eingehend bis zum 15. November des Kalenderjahres
  - c) durch Ausschluss (Absatz 2).

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied in den Fällen zu b) und c) durch den Vorstand in Textform mitgeteilt.

- 2.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt, oder wenn es in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug geraten ist und den rückständigen Beitrag auch nach zwei Mahnungen innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung nicht zahlt.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,

## **§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlüsse**

- 1.) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat, andernfalls per Post an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Das Einladungsschreiben hat die einzelnen Tagesordnungspunkte bekannt zu machen. In der Einladung ist neben der Bekanntmachung der Tagesordnung auch der Ort anzugeben, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns.
- 2.) Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen des Vereins zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren teilnehmen und hiervon zwei Drittel der Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- 3.) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand unter besonderen Umständen den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - ohne Teilnahme der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
  - Wahlen auch in Gestalt von Briefwahlen durchzuführen. Der Vorstand trägt dabei dafür Sorge, dass die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl beachtet werden.
- 4.) Die Versammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5.) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Durch die Versammlungsleitung wird der Protokollführer bestimmt. Der Protokollführer unterzeichnet das von ihm gefertigte Ergebnisprotokoll. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, soll das Ergebnisprotokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen; für die Wirksamkeit zwingend ist seine Unterschrift jedoch nicht.
- 6.) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Teilnahme- und Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied und gleichzeitig sich selbst vertreten.
- 7.) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- 8.) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln 3 der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Ein gefasster Beschluss über die Änderung des Zwecks wird nur wirksam, wenn diejenigen Mitglieder, die nicht für den Beschluss gestimmt haben bzw. die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, nachträglich dem Beschluss schriftlich zustimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 9.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, Schatzmeister/in, Kassenprüfer/innen, Sportwart, Presse-/Medienbeauftragten
- Festsetzung/Änderung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 4 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## § 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind. Dies beschränkt die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis nicht.
- 2.) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alternative 1 und/oder Alternative 2 BGB befreit werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandsmitglieder für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Jahren. Scheidet vorher ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachbesetzung durch Neuwahl des jeweiligen Vorstandspostens. Dies erfolgt durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von 12 Kalenderwochen stattfindet. Im Übrigen bleibt der gewählte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 4.) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Die Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder in sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

- 5.) Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG gegenüber dem Transparenzregister, da die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes betrachtet werden. Eine konkrete Meldung der Vorstandsmitglieder an das Transparenzregister kann dann unterbleiben, da mit der Eintragung der Vorstände in das Vereinsregister die Meldung fiktiv als erfüllt gilt. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB gilt als wirtschaftlich Berechtigter und hat die Pflichten des GwG zu beachten.

## **§ 12 Kassenprüfer/-in**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/-in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt mindestens ein und höchstens drei Jahre. Über die Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

- 1.) Ehrenamtler haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Der Vorstand ist verpflichtet angemessene Versicherungen abzuschließen.

## § 14 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## § 15 Auflösung des Vereins

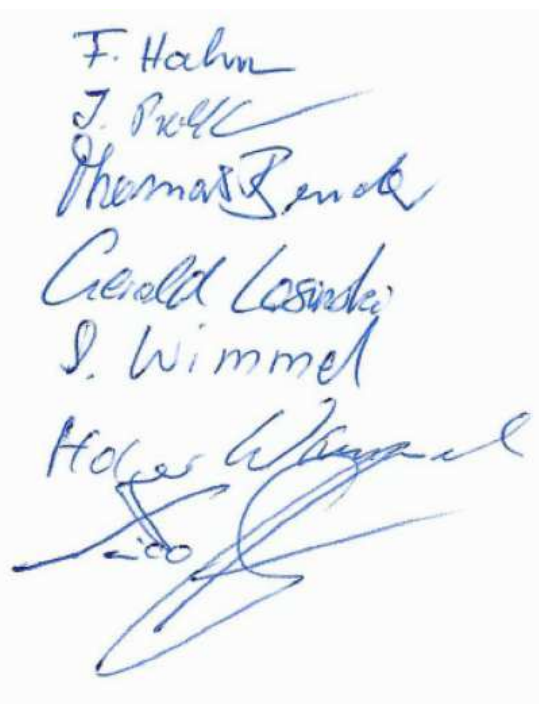
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Universitätsklinikum Schleswig Holstein, Wissen schafft Gesundheit e.V. (VR 3226 HL), Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck. Zugunsten: Kinderkrebstation HL (Gutes tun, WsGeV:FW20007), unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke.

## § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.05.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 16.05.2021

Unterschriften



F. Hahn  
J. Püll  
Thomas Benck  
Gerald Losinde  
S. Wimmel  
Holger Wagemann